



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 31 (S. 241-244)**

Titel **Arbeits- und Lohnregulativ für die Angestellten des botanischen Gartens und Museums der Universität Zürich.**

Ordnungsnummer

Datum 26.11.1918

[S. 241] § 1. Die Anstellung des Personals erfolgt durch die Direktion des botanischen Gartens nach Maßgabe der Bestimmungen des Reglementes betreffend den botanischen Garten und des botanischen Museums der Universität Zürich.

§ 2. Die Aufhebung des Dienstverhältnisses geschieht entweder durch Kündigung (§ 3) oder durch sofortige Entlassung (§ 4) oder zufolge Austrittes nach § 5. // [S. 242]

§ 3. Die Kündigung hat schriftlich, bei ständiger Anstellung auf einen Monat, bei vorübergehender Anstellung auf 14 Tage zu geschehen, und zwar je auf einen Zahltag oder auf Ende des Monats.

§ 4. Die sofortige Entlassung ohne Kündigung kann erfolgen: Wegen strafgerichtlicher Verurteilung, wegen grober Dienstvergehen, wie z. B. Widersetzlichkeit, tätliche Bedrohung von Nebenangestellten, ungebührliches Benehmen gegen Vorgesetzte, böswillige Sachbeschädigung, Pflanzendiebstahl, Trunkenheit im Dienste, Schlafen während der Arbeitszeit und dergleichen.

§ 5. Mangelhafte Dienstbesorgung, Zuspätkommen und zu frühes Verlassen der Arbeit oder des Aufsichtsdienstes, unentschuldigtes Wegbleiben von der Arbeit oder vom Aufsichtsdienst, Simulation von Krankheit, sowie sonstiges pflichtwidriges Verhalten wird mit Verweis, Androhung der Sistierung des Überganges in eine höhere Besoldungsklasse, Sistierung des Überganges in eine höhere Besoldungsklasse, Androhung der Kündigung, im Wiederholungsfälle mit Kündigung bestraft.

§ 6. Wünsche oder Beschwerden, die das Dienst- oder Anstellungsverhältnis betreffen, sind bei der Gartendirektion anzubringen.

§ 7. In bezug auf Urlaub, Militärdienst, Krankheit, Tod der ständigen Angestellten sind die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung betreffend die Amtsstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der Verwaltung und der Gerichte vom 23. September 1918 wegleitend.

§ 8. Die tägliche Arbeitszeit beträgt, soweit nicht durch die Art des Betriebs oder durch besondere Bestimmungen etwas anderes vorgeschrieben ist, im Maximum 9 ½ an Vorabenden von Sonn- und Festtagen 8 ½ Stunden.

§ 9. Die Arbeitsstunden sollen, soweit nicht durch besondere Bestimmungen etwas anderes vorgeschrieben ist, in die Zeit zwischen morgens 6 Uhr und abends 6 Uhr fallen. Beginn und Ende werden durch besondere Dienstordnungen bestimmt.

// [S. 243]

§ 10. Die Löhne werden festgesetzt wie folgt:

a) Gartenangestellte:

Fr.

Obergehilfen jährlich	3600–5200
Gehülfen [jährlich]	3300–4800
Gartenarbeiter [jährlich]	3300–4500
Arbeitsfrauen [jährlich]	2700–3600
Ausläufer [jährlich]	2400–3000
Tagelöhner (bei unverminderter Arbeitsleistung) pro Tag	9–12

b) Museumsangestellte:

Angestellte I. Klasse	3300–4800
Angestellte II. Klasse	3000–4200

§ 11. Den Angestellten, die im botanischen Garten wohnen, wird der Wert der Wohnung an der Barbesoldung in Abzug gebracht (siehe § 19 der Besoldungsverordnung der kantonalen Beamten und Angestellten).

§ 12. Das Anfangsgehalt soll in der Regel dem für die betreffende Kategorie ausgesetzten Mindestbetrag entsprechen.

§ 13. Das Aufsteigen von der Mindest- zur Höchstbesoldung erfolgt jährlich in gleichen Teilbeträgen derart, daß mit dem Beginn des 7. Dienstjahres in der betreffenden Besoldungsklasse das Maximum erreicht ist.

§ 14. Für den außerhalb der reglementarischen Arbeitszeit zu leistenden Aufsichtsdienst wird eine Entschädigung ausgerichtet, deren Höhe durch die Aufsichtskommission zu bestimmen ist.

§ 15. In den Monaten November, Dezember, Januar, Februar und März wird den mit der Heizung betrauten Gehülfen eine Heizzulage von 10 Fr. pro Monat gewährt.

§ 16. Die Besoldungen werden monatlich ausgerichtet. Vorschußzahlungen finden nicht statt.

§ 17. Beschwerden, die sich auf die Berechnung des Lohnguthabens beziehen, sind am ersten Arbeitstage nach dem Zahltag bei der Gartendirektion anzubringen.

§ 18. Dieses Reglement, das jedem Angestellten beim Eintritt in den Dienst des botanischen Gartens und Museums // [S. 244] gegen Empfangsschein eingehändigt werden soll, tritt sofort in Kraft, für die Besoldungen mit Rückwirkung auf 1. Januar 1918. Im übrigen finden die Vollziehungs- und Übergangsbestimmungen der Besoldungsverordnung für die kantonalen Beamten und Angestellten auf dieses Reglement sinngemäße Anwendung.

Zürich, den 26. November 1918.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. G. Keller.

Der Staatsschreiber:

Paul Keller.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/20.10.2015]